

TIERÄRZTEKAMMER NIEDERSACHSEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Richtlinie für die Erteilung der Ermächtigung zur Weiterbildung nach
§ 9 i. V. m. § 11 Weiterbildungsordnung
vom 29. November 2023 (DTBl. 1/2024 S. 74 f.)**

Diese Richtlinie für die Erteilung der Ermächtigung zur Weiterbildung nach § 9 dient der Sicherstellung der Qualität der Weiterbildung.

Nach § 9 i. V. m. § 11 der Weiterbildungsordnung (WBO) kann die Kammer die Ermächtigung zur Weiterbildung nur erteilen, wenn der Tierarzt fachlich und persönlich geeignet ist. Der Tierarzt, der für ein Gebiet oder einen Bereich zur Weiterbildung ermächtigt wird, muss auf seinem Gebiet oder in seinem Bereich umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Die Ermächtigung kann grundsätzlich nur für ein Gebiet oder einen Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung der Tierarzt führt und in dem er tätig ist. Darüber hinaus ist der ermächtigte Tierarzt verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und sie zeitlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Über die Weiterbildungsermächtigung des Tierarztes entscheidet die Kammer auf schriftlichen Antrag.

- I. Ein Weiterbildungsermächtigter muss grundsätzlich mindestens 50 % einer Vollzeitarbeit in der Weiterbildungsstätte tierärztlich im Gebiet/ Bereich tätig sein, um eine Weiterbildungsermächtigung in vollem Umfang erteilt zu bekommen.

Vorstehende Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

Hannover, den 29. November 2023

Dr. Christiane Bärsch
Präsidentin der Tierärztekammer Niedersachsen